

Abg. **Trenkman**: Es würde mir sehr lieb sein, vom Herrn Berichterstatter zu erfahren, wie sich der Ausschuss die Abstimmung der Bruchtheilhaber von Kuren gedacht hat. Es ist nämlich in §. 108 erwähnt, daß die Inhaber von Bruchtheilkuren sich mit einander zu einer Stimme vereinigen können. Es ist nun zwar bei jenem Paragraphen der Antrag an die Regierung gestellt worden, daß sie über die Art und Weise dieser Vereinigung eine nähere Bestimmung geben möge, allein es ist mir nicht ganz zweifellos, ob auch die Inhaber von Bruchtheilen verschiedener Kure sich zu einer Stimme vereinigen können oder nicht. Es wäre mir daher angenehm, vom Herrn Berichterstatter Auskunft darüber zu erhalten.

Berichterstatter Abg. **Herold**: Der Ausschuss hat die nähere Erörterung, um darüber ins Klare zu kommen, auf sich beruhen lassen, und eben deshalb den Antrag an die Staatsregierung vorgeschlagen, in die Ausführungsverordnung eine Belehrung darüber aufzunehmen.

Regierungscommissar **Freiesleben**: Ich glaube, die desiderirte Klarheit findet sich in den Motiven zu §. 108, da heißt es: „bei der stattfindenden Zerspaltung der Kure in Bruchtheile war es nothwendig, wie zeither, nachzulassen, daß eine Vereinigung der Besitzer von Bruchtheilen zu einer gemeinsamen Stimme, insoweit als ihre Antheile einen ganzen Kur betragen, eingirt werde und die gleichen Abstimmungen mehrerer Bruchtheilbesitzer in derselben Voraussetzung für eine einzige Stimme gelten.“ Die Meinung war also die, daß jeder Inhaber von Bruchtheilkuren sich über die gestellte Frage erkläre, die Behörde, welche die Stimmen zu colligiren hat, die Bruchtheilstimmen zusammen addire und das Resultat aufstelle. Uebrigens wird auch jenem Antrage gemäß noch eine specielle Vorschrift darüber in die Ausführungsverordnung aufgenommen werden.

Abg. **Rosenhauer**: Was der Herr Regierungscommissar so eben äußerte, hatte er auch die Güte dem Ausschusse mitzutheilen; ich muß dem Herrn Berichterstatter widersprechen, wenn er meint, daß wir uns darüber nicht klar geworden wären. Die Zusammenrechnung der Bruchtheilkure hat nach dem von dem Herrn Commissar Angeführten keine besondern Schwierigkeiten, wir wünschten nur, daß in der Ausführungsverordnung auf dieses Verhältniß specielle hingewiesen werde.

Vizepräsident **D. Held**: Wenn Niemand weiter das Wort begehrt, schließe ich die Debatte. §. 110 ist uns zur Annahme anempfohlen; treten Sie diesem Antrage des Ausschusses bei? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. **Herold**:

§. 111.

Gewerkschaften.

Regelmäßige Versammlungen der Mitglieder einer Gewerkschaft in bestimmten Zeiträumen finden nur statt, wenn dies die Gewerkschaft selbst so bestimmt hat.

Außerdem können die Gewerkschaften zusammenberufen werden, wenn es der Grubenvorstand oder das Bergamt für nothig hält.

Sie müssen zusammenberufen werden, wenn die Inhaber von wenigstens dem vierten Theile sämtlicher stimmberechtigter Kure darauf antragen.

Im Bericht heißt es:

Zu

§. 111.

Kann die Frage entstehen: ob auch bei den regelmäßigen, d. h. ohne vorausgehende Einladung stattfindenden Gewerkschaften die vorherige Bekanntmachung einer Tagesordnung erwartet werden könne, ob auch für solche Versammlungen die Bestimmung §. 116, daß in Gewerkschaften nur über die vorher bezeichneten Gegenstände Beschluß gefaßt werden könne, gelte? Der Ausschuss ist jedoch darüber einverstanden, daß für regelmäßige Versammlungen die vorgängige Bekanntmachung einer Tagesordnung dann nicht statt habe, wenn die Gewerkschaft nicht das Gegentheil ausdrücklich ausgemacht hat.

§. 111 wird daher der Kammer in unveränderter Fassung zur Annahme empfohlen.

Abg. **Bagner** (aus Marienberg): Es ist mir bei diesem Paragraphen allerdings ein Bedenken beigegangen, welches ich gern erst erledigt sehen möchte, um zu wissen, ob ich einen Antrag einzubringen habe oder nicht. Es steht im letzten Satze dieses Paragraphen: „die Gewerkschaften müssen zusammenberufen werden, wenn die Inhaber von wenigstens dem vierten Theile sämtlicher stimmberechtigter Kure darauf antragen.“ Dadurch aber ist die Füglichkeit gegeben, daß auch bloß dieser vierte Theil zusammenkommen kann. Besonders würde es hinsichtlich des obererzgebirg'schen Bergbaues, bei dem sich so viele auswärtige Kurinhaber befinden, bei der weiten Entfernung dieser vom Orte der Grube für dieselben eine Unmöglichkeit sein, den Versammlungen beizuwohnen, und sie würden sich jedenfalls den Beschlüssen einiger in Sachsen wohnenden und daher am Ende sogar den Anträgen einer kleinen Minorität fügen müssen. Ich wollte daher fragen, ob in Bezug auf die Auswärtigen noch eine schriftliche Zufertigung der Beschlüsse zugelassen bleibe, und wenn das nicht der Fall wäre, würde ich mir folgenden Antrag erlauben: „Bei Gruben, wo die Inhaber zum größten Theile außerhalb Sachsen oder der Umgegend des Grubenortes leben, sind die in den Gewerkschaften gefaßten Beschlüsse nur dann gültig, wenn die Mehrzahl der auswärtig wohnenden Gewerkschaften schriftlich ihre Zustimmung gegeben hat.“ Ich werde allerdings erst zu erwarten haben, ob mein Bedenken beseitigt wird oder nicht.

Regierungscommissar **Freiesleben**: Wenn ich darin eine Anfrage an mich zu erkennen habe, was mir nicht ganz klar geworden ist, so hätte ich zu antworten, daß die Meinung des Gesetzentwerfers nicht dahin geht, daß bei einem Zusammentritt der Gewerkschaft diejenigen, welche auf Vorladung nicht erschienen sind, noch schriftlich gefragt werden sollten, ob